

## EU-MOBILITÄT

Drittstaatsangehörige die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedsstaates besitzen, können – zum Zwecke ihrer Mobilität innerhalb der EU – in Österreich folgende Aufenthaltstitel erlangen:

**Bei Erstanträgen** (Antragstellung binnen 3 Monaten ab Einreise):

- a) „Niederlassungsbewilligung–ausgenommen Erwerbstätigkeit“(quotenpflichtig)
  - ohne Erwerbsabsicht (z.B. Pensionist der sich in Österreich zur Ruhe setzen will)
- b) „Niederlassungsbewilligung–beschränkt“(quotenpflichtig)
  - für unselbständige Erwerbstätigkeit (bei Berechtigung nach Ausländerbeschäftigungsgesetz) oder
  - für selbständige Erwerbstätigkeit (bei Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit)
- c) Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ oder „Schüler“(quotenfrei)
  - zu Ausbildungszwecken

**Bei Verlängerungsanträgen:**

- d) „Niederlassungsbewilligung–unbeschränkt“
  - im Anschluss an eine Niederlassungsbewilligung beschränkt (wenn unselbständige Beschäftigung ausgeübt wurde) frühestens nach 12 Monaten oder nach
  - Mitteilung gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz

Hinweis für Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder (=Kernfamilie):

Hat die Ehe bereits im Heimatstaat bestanden, so ist eine (quotenfreie) Familienzusammenführung für Fälle der Punkte a) bis c) möglich, andernfalls gelten die allgemeinen Regeln der Familienzusammenführung (Quotenpflicht)  
(Achtung: Ehegatte muss das 21. Lebensjahr jedenfalls vollendet haben.)